

recherchiert von: **im Fachportal Steuerrecht** am 14.03.2006

Autor: ohne Angabe

Beitragstyp: Anmerkung

Quelle: **JURIS**

Fundstelle: Rbeistand 1981, 15-15

Normen: Art 3 BRAGebOÄndG 5, Art 12
Abs 1 GG

Zur Auslegung von BRAGebOÄndG 5 Art 3

Kurzreferat

Verfasser nimmt den Beschluß des VG Würzburg, 1980-12-16, W 6 E 80 A, 1490, Rbeistand 1981, 13-15, zum Anlaß, auf die Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Handhabung von BRAGebOÄndG 5 Art 3 hinzuweisen. Der von den einzelnen Justizverwaltungen an die Voraussetzungen dieser Übergangsregelung angelegte Maßstab sei sehr unterschiedlich. Der Beschluß des VG Würzburg im einstweiligen Anordnungsverfahren biete keine Hilfe, da er die Auslegung der genannten Bestimmung ausdrücklich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten habe. Wegen der langen Verfahrensdauer würden wohl kaum Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, insbesondere der OVG, zu dieser Frage vor Ablauf der Übergangsfrist am 1981-08-26 ergehen. Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages sei zu neuen Überlegungen aufgerufen.

Dieser Beitrag zitiert

Vergleiche VG Würzburg vom 16. Dezember 1980, Az: W 6 E 80 A, 1490

© juris GmbH